



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die badenovaNETZE GmbH (nachfolgend badenovaNETZE) fördert Grundwasser zur Trinkwassererzeugung für die Wasserbedarfsdeckung in ihrem Versorgungsgebiet unter anderem aus dem Wasserwerk Hausen an der Möhlin (nachfolgend WW Hausen). Da die der Grundwasserentnahme aus dem WW Hausen zugrundeliegende wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme von bis zu 60.000 m³ /d bzw. 20 Mio. m³ /a bis zum 31.12.2020 befristet war, beantragte die badenovaNETZE im Dezember 2020 eine wasserrechtliche Bewilligung zur rechtlichen Absicherung der Grundwasserförderung über das o. g. Datum hinaus. Der Antrag wurde durch einen Annex A (November 2021), einen Annex B (April 2024) sowie einen Ergänzungsantrag (August 2024) abgeändert bzw. ergänzt. Neben sechs Bestandsbrunnen umfasst der Antrag die Entnahme aus zwei weiteren Brunnen (A1 und C2), die jedoch erst noch gebaut werden sollen. Der Anträge für den Bau der Brunnen (insbesondere der Antrag auf Erkundungs- und Tiefenbohrung sowie die damit verbundene Grundwasserentnahme) wurden noch nicht gestellt. Dies soll nach Auskunft des badenovaNETZE im weiteren Verfahrensverlauf zügig erfolgen.

Das Regierungspräsidium forderte die UVP-Vorprüfung „Brunnenbohrung“ für die beiden vorgesehenen Brunnen A1 und C2 bereits im Vorgriff der eigentlichen Anträge für den Brunnenbau an. Diese Vorgehensweise schafft die Entscheidungsgrundlage für die anstehende entscheidungsreife Bewilligung zur Grundwasserentnahme, welche die Bestandsbrunnen wie auch die beiden Neubrunnen einschließen soll.

Die hier zu Grunde liegende allgemeine Vorprüfung umfasst die Erkundungs- und Brunnenbohrung sowie die damit verbundene Grundwasserentnahme im Rahmen der Brunnenentwicklung und erforderlichen Pumpversuche.

Das Vorhaben unterfällt im Hinblick auf die Erkundungs- und Brunnenbohrung als „Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung“ Ziffer 13.4 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hinsichtlich der Brunnenentwicklung und der erforderlichen Pumpversuche greift Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, da dabei in der Summe über 100.000 m³ jedoch weniger als 10 Mio. m³ Grundwasser entnommen, zu Tage gefördert oder zu Tage geleitet wird.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Danach stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums **keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Standort des Vorhabens

Die beiden neu zu bauenden Brunnen befinden sich auf dem Gelände des WW Hausen. Durch die bereits vorhandenen sechs Bestandbrunnen sowie durch verschiedene Bohrungen im näheren räumlichen Umfeld besteht ein guter Kenntnisstand über den Aufbau des Untergrundes. Die Erkundungsbohrung soll deshalb lediglich der ausführungsfähigen Detailplanung der Brunnenbauten dienen.

Wasser

Im Rahmen der Tiefbohrung wird in den Grundwasserkörper eingegriffen. Für die Ausführung der Arbeiten gelten die Auflagen für Arbeiten in den Schutzzonen I und II, um Einträge in den Grundwasserkörper zu vermeiden.

Änderungen des Bodenwasserhaushalts/ Absenkung des Grundwasserspiegels

Während der Pumpversuche werden kurzzeitig (über einem Zeitraum von ca. 48 h) Fördermengen zwischen 800 m³/h und 1.000 m³/h erreicht, welche die berücksichtigte betriebliche Entnahme (bis zu 900 m³/h je Brunnen, Tagesentnahme je Brunnen von 16.675 m³/d) überschreiten. Aufgrund der kurzen Entnahmedauer von einigen wenigen Tagen und der trägen Reaktion des Grundwasserkörpers ist diese Überschreitung zu vernachlässigen. Von langfristigen Auswirkungen ist daher nicht auszugehen.

Boden

Für den Brunnenbau selbst ist von einer geringfügigen Neuversiegelung auszugehen. Veränderungen für das Schutzgut Fläche sind daher lediglich kleinflächiger Natur. Grundwasserbeeinflusste Böden liegen nicht vor.

Oberflächengewässer

Für die Brunnenentwicklung und die Pumpversuche ist es geplant, das geförderte Wasser in die benachbart verlaufende Möhlin einzuleiten. Der Eintrag von Schadstoffen durch das reine Grundwasser ist ausgeschlossen. Ob hierdurch jedoch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für Gewässerorganismen zu befürchten sind, hängt von weiteren Faktoren ab (Verhältnis der Einleitung zur Abflussmenge der Möhlin, Wassertemperatur, Sauerstoffgehalt). Als Vermeidungsmaßnahme käme eine Verschiebung der Einleitung oder eine Versickerung des gehobenen Wassers in Betracht.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets verlaufen Abschnitte der Möhlin (+Seitengraben), eines Kanals entlang der B 31 sowie des Wasserwerksgrabens Hausen. Das Büro GIT Hydros Consult GmbH kam bei Untersuchungen im Rahmen des Wasserentnahmeantrags für das hier zu betrachtende Teilgebiet zu dem Ergebnis, dass zwischen den Fließgewässern und dem Grundwasser keine Wechselwirkungen bestehen.

Das auf dem Golfplatz gelegene Stillgewässer „NN-BLW“ als Teil einer großen Teichanlage befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebiets.

Biotope

Grundwasserabhängige Biotope sind nicht betroffen.

Der Verlust der Biotopfläche am Brunnenstandort C2 durch Versiegelung wird durch die Entwicklung einer Mageren Flachland-Mähwiese ausgeglichen.

Baubedingte Umweltverschmutzung

Da die Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet innerhalb der Fassungsbereiche stattfinden, werden alle erforderlichen Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz berücksichtigt.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 16.08.2024

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Umwelt